

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach (HfG Offenbach).
2. Soweit die Maßgaben und Verwaltungsvorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes, die Satzung der Studierendenschaft oder diese Finanzordnung keine besonderen Regelungen treffen, ist die Landeshaushaltsordnung (LHO) maßgebend.

§ 2 Beiträge

1. Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet sind.
2. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach.
3. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von den Studierenden bis zur Rückmeldefrist an die zuständige Kasse überwiesen.
4. Die verfügbaren Studierendenschaftsbeiträge für ein Haushaltsjahr setzen sich zusammen aus dem Vollbetrag des Winter- und Sommersemesters.

II. Haushaltswesen

§ 3 Haushaltsjahr und Haushalt

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.
2. Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (Prinzip der Bruttoveranschlagung). Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen.
4. Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie inhaltlich und sachlich oder im direkten Zusammenhang stehen.
5. Ausgabetitel können vollständig oder in Teilbeträgen mit einem Sperrvermerk versehen werden, wenn aus besonderen Gründen Ausgaben zu Lasten dieses Titels noch nicht geleistet werden sollen oder das Studierendenparlament sich vorbehält, dass die Ausgaben zu Lasten eines Titels seiner vorherigen Einwilligung oder der schriftlichen Anweisung aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses Bedarf.

Finanzordnung HfG Offenbach am Main 1. Fassung 18.10.2021

6. Bei Ausgabetiteln, bei denen unklar ist, ob die Ausgabe erst im Folgejahr erfolgt, kann eine Rückstellung für bis zu zwei Haushaltsjahre per Haushaltsvermerk zugelassen werden.
7. Investitionsmaßnahmen können im Haushaltsplan für gegenseitige oder einseitige deckungsfähig erklärt werden, wenn sie inhaltlich und sachlich oder direkt im Zusammenhang stehen.
8. Investitionsmaßnahmen können im Haushaltsplan vollständig oder in Teilbeträgen mit einem Sperrvermerk versehen werden, wenn aus besonderen Gründen Ausgaben zu Lasten dieser Titel noch nicht geleistet werden sollen oder das Studierendenparlament sich vorbehält, dass die Leistung der Aufwendungen zu Lasten eines Titels seiner vorherigen Einwilligung bedarf.
9. Änderungen des Haushaltsplans sind nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Die Vorschriften der Finanzordnung zum Haushalt sind auf die Aufstellung und Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt entsprechend anzuwenden.
10. Überschüsse aus dem Haushaltsjahr fließen in die Rücklagen. Ein Fehlbetrag wird durch Auflösung der Ausgleichsrücklagen in Höhe des Fehlbetrages gedeckt. Ein Fehlbetrag, der so nicht gedeckt werden kann, ist im Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr abzudecken.

§ 4 Außerplanmäßige Ausgaben

1. Aufwendungen, die über den Ansatz eines Kontos oder Budgets hinausgehen oder nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtragshaushaltsplan in Kraft getreten ist, für dessen Aufstellung und Beschluss dieselben Bestimmungen Anwendung finden wie für die des Haushaltsplans.
2. Für Änderungen, die sich nur auf die Erhöhung eines und die entsprechende Absenkung eines anderen Budgets beziehen, ist ein Einzelbeschluss mit absoluter Mehrheit des Studierendenparlamentes ausreichend.
3. Abs. 1 gilt nicht für unabweisbare Aufwendungen, insbesondere nicht für solche Aufwendungen, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern Mehraufwendungen an anderer Stelle des Wirtschaftsplanes eingespart werden. Die/der FinanzreferentIn hat die Gremien der Studierendenvertretung hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei der Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplans haben diese Aufwendungen Vorrang.
4. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses. Ein solcher darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses gefasst werden. Das Studierendenparlament ist unverzüglich zu informieren.
5. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben **können** durch Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen werden. Überplanmäßige Ausgaben dürfen je Ausgabetitel nur bis zu einer Höhe von maximal 110 % des ursprünglichen Ansatzes getätigt werden oder den **ursprünglichen Ansatz um EUR 250,- überschreiten**. über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, sind in einem Nachtragshaushalt zu beschließen.

§ 5 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Der ordentliche Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr soll spätestens im Monat Juni des laufenden Haushaltsjahres vom Allgemeinen Studierendenausschuss

Finanzordnung HfG Offenbach am Main 1. Fassung 18.10.2021

bzw. den beiden FinanzreferentInnen, dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zusatz: den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss soll bis zum 30. Juni / 15. Juli des laufenden Haushaltsjahres verabschiedet sein und bedarf der Zustimmung des Kanzlers/der Kanzlerin der HfG Offenbach am Main.

2. Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sieben Tage vor der ersten Lesung den satzungsmäßigen Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzusenden. Der Entwurf soll Begründungen der Ansätze des Haushaltsplanes enthalten. Den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans soll der Allgemeinen Studierendenausschuss bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorlegen.
3. Der Haushaltsplan wird in zwei Lesungen im Studierendenparlament beraten. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan erfolgt in der dritten Lesung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
4. Der Entwurf des Haushaltsplans bzw. des Nachtragshaushaltsplans ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments jeweils mit der Einladung zur Sitzung des Studierendenparlaments zuzusenden.
5. Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein neuer Haushaltsplan verabschiedet, gilt der letzte ordnungsgemäß beschlossene Haushaltsplan mit der Maßgabe, dass die Haushaltspositionen monatlich nur mit einem Zwölftel der Ansätze des letztjährigen Haushaltsplanes belastet werden dürfen. Es dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die benötigt werden, um die Funktionsfähigkeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen unabweisbar oder notwendig sind. Das Studierendenparlament muss unverzüglich, spätestens nach Verabschiedung des neuen Haushaltsplans, vom Allgemeinen Studierendenausschuss über die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung getätigten Ausgaben unterrichtet werden.

§ 5 Verantwortung

1. Der Allgemeinen Studierendenausschuss als Kollegialorgan trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung der Studierendenschaft.
2. Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
3. Ausgaben dürfen nicht eher und nur insoweit geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung notwendig sind. Die einzelnen Ausgabeansätze sind unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller für das Haushaltsjahr hier vorgesehenen Ausgaben ausreichen.
4. Ausgabe zu Lasten von Ausgabiteln mit Sperrvermerken dürfen nur geleistet werden, wenn das im Sperrvermerk genannte Gremium der Ausgabe zugestimmt hat.

III. Finanzgebaren

§ 6 Langfristige Verträge, Anschaffungen und Zuschüsse

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss darf verpflichtende Verträge nur für die Dauer seiner Amtszeit eingehen, es sei denn, er ist dazu im Haushaltsplan ausdrücklich ermächtigt. Für über die Amtszeit hinausgehende Verträge muss die Genehmigung des Studierendenparlaments vorliegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitsverträge. Einzelanschaffungen über 3000,00€ sind im Haushaltsplan (§ 3 Nr. 2)

Finanzordnung HfG Offenbach am Main 1. Fassung 18.10.2021

aufzuführen oder erforderlichenfalls im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplans vom Studierendenparlament zu beschließen. Einzelanschaffungen im Sinne dieser Regelung umfassen auch dafür notwendiges Zubehör.

2. Zuschüsse an Initiativen, Projekte und ähnliches dürfen nur zweckgebunden unter Beachtung des § 77 Absatz 2 HHG vergeben werden. Diese Zweckbindung erfolgt nur gegen die Übernahme von Originalbelegen sowie, wenn der Zahlungsgrund aus dem Beleg nicht hervorgeht, einer Erläuterung des Belegs.
3. Die Beschaffung von langlebigen Ausrüstungsgütern für Initiativen, Projekte und ähnliches erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die vorübergehende Nutzung dieser Ausrüstungsgüter durch Initiativen, Projekte und ähnliches ist durch Nutzungsverträge zu regeln. Die Absätze 1 und 2 sind dabei zu beachten.
4. Bei der Beschaffung von langlebigen Ausrüstungsgütern sind die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind bei Beschaffungen von über EUR **500,00** mindestens drei Angebote einzuholen. Die jeweils wirtschaftlichsten Angebote sind zu berücksichtigen, sofern nicht wichtige Gründe (z.B. Lieferzeiten) ausnahmsweise eine Abweichung von dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zulassen. Sollte es nur einen Anbieter geben, der die Anforderungen erfüllen kann, oder sollten durch die Einholung von zusätzlichen Vergleichsangeboten unangemessen hohe Kosten entstehen, kann das Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit eine Abweichung von der Pflicht zur Einholung von Angeboten beschließen.

§ 7 Durchführung

1. Der/die Finanzreferent/in des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die rechnerische Richtigkeit und im Rahmen der notwendigen Sorgfalt auch für die sachliche Richtigkeit sämtlicher Finanzgeschäfte der Studierendenschaft verantwortlich.
2. Der/die Finanzreferent/in führt eine ordnungsgemäße einfache Buchführung. Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Zu jeder Buchung muss ein Beleg vorliegen. Die Buchungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.
4. Soweit Mittel im Haushaltsplan genehmigt sind, können ausnahmsweise und in dringenden Fällen Vorschüsse gegeben werden. Auf der Zahlungsanweisung ist der Verwendungszweck anzugeben. Vorschüsse sind innerhalb von vierzehn Tagen abzurechnen bzw. zurückzuzahlen. Eine Verlängerung dieses Termins ist im Einvernehmen mit den FinanzreferentInnen möglich.

§ 8 Kredite und Rücklagen

1. Die Studierendenschaft nimmt keine Kredite auf. Kurzfristige Kontoüberziehungen einzelner Konten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft sind ausnahmsweise zulässig, solange diese zum Jahresabschluss ausgeglichen werden.
2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss ist es gestattet, Rücklagen zu bilden. Diese dürfen 30 % des Haushaltvolumens eines Haushaltjahres betragen.

§ 9 Durchführung von Kassengeschäften

1. Die Kontoführung des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Er/Sie zeichnet Verfügungen zulasten des Kontos zusammen mit einem anderen Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.
2. Zahlungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Anordnung der FinanzreferentInnen geleistet werden. Die FinanzreferentInnen können diese Befugnis schriftlich auch auf Dritte übertragen.
3. Zahlungen dürfen nur von den FinanzreferentInnen oder den KassenverwalterInnen angenommen werden. Die FinanzreferentInnen können diese Befugnis schriftlich auch auf Dritte übertragen.
4. Die FinanzreferentInnen dürfen eine Anordnung nach Abs. 2 nur erteilen, wenn ihnen ein von einem anderen Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sachlich richtig gezeichneter Beleg vorliegt, es sei denn, es handelt sich um die Zahlung eines Vorschusses.
5. Wer Zahlungen gemäß Abs. 2 -4 anordnet, soll nicht Empfänger der Zahlungen sein oder an Zahlungen oder Buchungen beteiligt sein.
6. Die Erstattung von Auslagen aus eigenmächtigen Handlungen von AmtsträgerInnen der Studierendenschaft ist von den FinanzreferentInnen zu verweigern, soweit kein triftiger Grund vorliegt welcher die eigenmächtige Handlung rechtfertigt. Über das Bestehen eines triftigen Grundes und dessen Rechtfertigung stimmt das Studentenparlament ab.
7. Wer einen Beleg sachlich richtig zeichnet oder eine Zahlungsanweisung erteilt, übernimmt damit die Verantwortung, dass die Ausgaben erforderlich sind und bestätigt, dass er die Ausgabe im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung für notwendig hält.

§ 10 Handkassen

1. Im Geschäftszimmer des Allgemeinen Studierendenausschusses wird die Hauptkasse von dem/der FinanzreferentIn geführt. Der Barbestand dieser Kasse darf 500 € nicht überschreiten. Für diese Kasse erfolgt die Buchführung mittels Buchhaltungssystem. Die Buchführung wird dabei **alle zwei Monate** von **zwei** Mitgliedern des Studierendenparlaments auf Richtigkeit geprüft. Die Handkasse ist sorgfältig zu verwahren.
2. Die Einrichtung von Handkassen ist möglich. Überschreitet der Barbestand aller Kassen insgesamt den Betrag von 1000,00 € soll der Mehrbetrag unverzüglich auf das Konto eingezahlt werden.
3. Wechselgeldbestände und Einnahmen aus Veranstaltungen sind so schnell wie möglich, aber maximal 1 Woche nach Veranstaltungsende abzurechnen und auf der Bank einzuzahlen.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung ihrer Arbeit.
2. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, wozu auch die Referenten ohne Stimmrecht zählen, sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Mitglieder des Studierendenparlaments können eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten. Mit der pauschalisierten Aufwandsentschädigung ist der gesamte Aufwand mit Ausnahme von Reisekosten abgegolten.
4. Über die Höhe der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen entscheidet das Studierendenparlament im Rahmen der nach den Haushaltsplänen verfügbaren Mittel. Dies muss im Haushaltsplan (§ 3 Nr. 2) verankert werden.
5. Die Mitglieder und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, welche durch das Studierendenparlament festgelegt wird, aber mindestens in der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohnes der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Abschluss, Prüfung und Entlastung

§ 12 Jahresrechnung

1. Die Finanzreferent*innen haben das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich vorzulegen. Die Jahresendabrechnung besteht aus der Bilanz, in der auch die Endzahlen des vorherigen Haushaltsjahres auszuweisen sind, und einer Soll-Ist-Rechnung. Die Jahresendabrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern.
2. Das Studierendenparlament muss nach Vorlage der Jahresrechnung einen Beschluss über die Verrechnung überplanmäßiger Einnahmen und Ausgaben mit den Rücklagen und die Anlage oder Auflösung von Rückstellungen fassen.
3. Die Jahresendabrechnung ist dem Studierendenparlament spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 13 Studentischer Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Studentische Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Studierenden. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen während der zu überprüfenden Zeit nicht Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses oder deren StellvertreterInnen sein.
2. Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses muss spätestens bis zum 31. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durchgeführt worden sein.
3. Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsausschusses beginnt mit der Wahl und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
4. Die Amtszeit eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch:
 - a) Exmatrikulation

Finanzordnung HfG Offenbach am Main 1. Fassung 18.10.2021

- b) Rücktritt, von ihrem/seinem Mandat als Parlamentarier oder Mitglied des Ausschusses, der dem Präsidenten/der Präsidentin des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Tod.

§ 14 Prüfungsbericht

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der Jahresrechnung schriftlich Bericht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Verweigerung der Einsichtnahme in eine Akte ist schriftlich durch den Allgemeinen Studierendenausschuss zu begründen. Jedes Mitglied hat das Recht, selbständig zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitglieds kann nicht beschränkt werden. Sondervoten sind zulässig und dem Abschlussbericht beizulegen. Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Kanzlerin/dem Kanzler der HfG Offenbach zuzuleiten.
3. Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sind sämtliche die Studierendenschaft betreffenden, verfügbaren Abschlussberichte zum Zwecke der Rechnungsprüfung vom Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Empfehlung, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu entlasten oder die Entlastung zu verweigern.

§ 15 Entlastung

1. Das Studierendenparlament beschließt und entscheidet auf der Grundlage des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsausschusses bis spätestens 31. Oktober des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Verweigert das Studierendenparlament die Entlastung oder spricht es die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat es dafür die Gründe anzugeben.
2. Der Beschluss des Studierendenparlaments - Entlastung oder Verweigerung der Entlastung - ist der Leitung der HfG Offenbach unverzüglich durch den Allgemeinen Studierendenausschuss mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Sonderprüfungen

Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Studentenparlament über Sonderprüfungen unverzüglich zu informieren.

§ 17 Wirtschaftliche Unternehmungen

Dem Studierendenparlament ist vom Allgemeinen Studierendenausschuss mit der Jahresrechnung (§ 13) ein schriftlicher Bericht über die Wirtschaftlichkeit seiner Eigenbetriebe zuzuleiten. § 51 der Satzung der Studierendenschaft findet auf diesen Bericht Anwendung.

§ 18 Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
2. Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden zwei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme. Sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.
3. Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieses Haushaltsplans.

V. Inkrafttreten und Schussbestimmungen

§ 1920 Beschlussfassung, Inkrafttreten, Auslegungen und Änderungen der Finanzordnung

1. Die Beschlussfassung über die Finanzordnung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Finanzordnung bedarf der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin der HfG Offenbach.
2. Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der HfG Offenbach in Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Finanzordnung treten alle vorherigen Finanzordnungen außer kraft
4. Über die Auslegung der Finanzordnung entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss. Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit der Anwendung bzw. der Auslegung entscheidet der Ältestenrat.

Zugestimmt gem. § 71 Abs. 2.5 2 HHG

Offenbach, den 23.05.2022

Silvan 

Mark Pelt 



J. Krade 